

Gebührenordnung für die Multifunktionshalle „Meng.-Hämm.-Arena“



Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die nachstehende Gebührenordnung für die Multifunktionshalle „Meng.-Hämm.-Arena“ beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Frankenblick entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Multifunktionshalle werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Jede Benutzung der Halle, sofern nicht im jeweiligen jährlichen Hallenbelegungsplan besonders festgelegt, erfordert jeweils einen schriftlichen Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung (Nutzungsvertrag) der Gemeinde.
- (3) Mit dem Betrieb der Multifunktionshalle erzielt die Gemeinde Frankenblick keinen Gewinn.
- (4) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller bzw. der Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührevorschuss und Kautions

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Halle eine Benutzungsgebühr oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Gemeinde Frankenblick kann nach ihrem Ermessen eine angemessene Kautions verlangen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Bei Dauernutzung (Trainings- bzw. Übungsbetrieb, Pflichtspiele; gemäß den Festsetzungen des jeweils gültigen Hallenbelegungsplanes) ist das Entgelt für die reservierte Zeit zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob eine tatsächliche Nutzung

erfolgt ist. Die Dauernutzungsentgelte werden, auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick, jeweils zum 01. Juni und zum 01. Dezember eines Jahres fällig.

- (2) Bei Veranstaltungen wird die Gebühr – abgesehen von § 3 – nach Beendigung der Hallennutzung auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (3) Wird die Halle bei Veranstaltungen lediglich als Ausweichveranstaltungsort vorbehalten und tatsächlich nicht genutzt, so sind 10 % der Veranstaltungsgebühr zu bezahlen. Diese Kosten werden auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (4) Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag die Veranstaltungskosten in Höhe von 25 % erhoben.
- (5) Kann aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, die Halle nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit kein Entgelt zu zahlen.
- (6) Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Benutzungsgebühren

1 Benutzung für Trainings- und Übungszwecke (Dauernutzung)

Die Benutzungsgebühr für Trainings- und Übungszwecke (Dauernutzung) gemäß den Festsetzungen des jeweils gültigen Hallenbelegungsplanes beträgt pro Trainingseinheit (90 Minuten):

1.1 Erwachsene

1.1.1	gesamte Halle	10,00 €
1.1.2	halbe Halle	5,00 €

2 Sportveranstaltungen von Vereinen der Gemeinde Frankenblick bzw. von übergeordneten Verbänden, bei denen die örtlichen Vereine Mitglieder sind

2.1 Freiwillige Turniere

2.1.1 Erwachsene

2.1.1.1	bis zu 5 Stunden	100,00 €
2.1.1.2	länger als 5 Stunden	200,00 €

2.1.2 Jugendliche (Beteiligte bis 18 Jahre)

2.1.2.1	bis zu 5 Stunden	45,00 €
2.1.2.2	länger als 5 Stunden	90,00 €

2.2 Pflichtspiele

2.2.1	Erwachsene , monatlich, pauschal	50,00 €
2.2.2	Jugendliche, monatlich, pauschal	25,00 €

Erfolgen Pflichtspiele sowohl von Erwachsenen- als auch von Jugendmannschaften, werden nur die Kosten der aktiven Mannschaft entsprechend dem Zeitanteil erhoben. Als Dauer der Veranstaltung gilt die Spiel- bzw. Veranstaltungszeit.

Mit der Pauschale sind die notwendigen Vorbereitungszeiten wie z.B. Hauptproben, Auf- und Abbauzeiten einschl. Reinigungszeiten, abgedeckt.

3 Sportveranstaltungen von Vereinen außerhalb der Gemeinde Frankenblick

3.1 Freiwillige Turniere	
3.1.1 bis zu 5 Stunden	100,00 €
3.1.2 länger als 5 Stunden	200,00 €
3.2 Pflichtspiele	
3.2.1 monatlich, pauschal	50,00 €

Als Dauer der Veranstaltung gilt die Spiel- bzw. Veranstaltungszeit.

Mit der Pauschale sind die notwendigen Vorbereitungszeiten wie z.B. Hauptproben, Auf- und Abbauzeiten einschl. Reinigungszeiten, abgedeckt.

4 Sonstige Veranstaltungen

Für sonstige Veranstaltungen werden folgende Pauschalen erhoben:

4.1 erster Veranstaltungstag	575,00 €
4.2 Faschingszeit, erster Veranstaltungstag	700,00 €
4.3 Tanz- und Disco-Veranstaltungen sowie gleichartige Veranstaltungen, erster Veranstaltungstag	700,00 €
4.4 Electrovoice Beschallung einschließlich Beleuchtung	320,00 €
4.5 Bühne	80,00 €
4.6 Bestuhlung je angefangene 50 Plätze	25,00 €
4.7 Bestuhlung mit Tischen je angefangene 50 Plätze	37,50 €
4.8 Benutzung der Küche je Tag	75,00 €
4.9 Veranstaltungen im Außenbereich der Multifunktionshalle für die Nutzung der Toilettenanlage je Tag	100,00 €
4.10 Die Kosten für Strom- und Wasserversorgung betragen mindestens pro Tag Der tatsächliche Verbrauch wird verbrauchsabhängig abgerechnet.	50,00 €
4.11 Brandwache (sofern beauftragt)	180,00 €

§ 6 Ermäßigung

- (1) Bei kulturellen Veranstaltungen, Weihnachtsfeiern, offiziellen Vereinsjubiläen der Vereine der Gemeinde Frankenblick und bei Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken dienen, ermäßigen sich die maßgeblichen Kosten um die Hälfte.
- (2) Die Multifunktionshalle wird für Veranstaltungen der örtlichen Schulen, der Kindertagesstätten und der Gemeinde unentgeltlich überlassen.

§ 7 Kosten für Reinigung und Müllentsorgung

- (1) Soweit die Reinigung vom Veranstalter nicht selbst durchgeführt werden kann bzw. die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt wurde, erfolgt die Reinigung durch den Hallenwart zum jeweils gültigen Verrechnungssatz.
- (2) Der bei Veranstaltungen entstandene Müll wird von der Gemeinde gegen eine Pauschalgebühr in Höhe von 100,00 € entsorgt. Dies gilt nicht für Frittierfette. Diese müssen vom Veranstalter umgehend auf eigene Kosten entsorgt werden.

§ 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Unter Jugendliche sind Beteiligte bis 18 Jahre zu verstehen.
- (2) Für die Benutzung der Duschen werden von der Gemeinde Frankenblick Duschmarken entgeltlich bereitgestellt.
- (3) Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über abweichende Regelung trifft in der Regel der Bürgermeister, in Ausnahmen der Gemeinderat.
- (4) Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies 4 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt die Hälfte der Hallengebühr in Rechnung zu stellen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Regelung über die Erhebung einer Nebenkostenpauschale für die „Meng.-Hämm.-Arena“ der ehemaligen Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern vom 22.10.2009 außer Kraft.

Frankenblick, den 17.06.2016

Jürgen Köpper
Bürgermeister

- Siegel -